

RICHTLINIEN

zur Integration von Kindergarten und Primarstufe im Kanton Uri

(vom 2. April 2014)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 6a Absatz 3 der Schulverordnung¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

Diese Richtlinien halten fest, unter welchen Voraussetzungen der Kindergarten und die ersten ein bis zwei Jahre der Primarstufe zusammen in einer Abteilung geführt werden können. Sie halten weiter fest, wie das Schulangebot organisatorisch umzusetzen ist und regeln das Verfahren der Genehmigung des Schulmodells und des Konzeptes durch den Erziehungsrat.

Artikel 2 Notwendigkeit der Integration

Die Integration von Kindergarten und Primarstufe erscheint zum Erhalt des dezentralen Schulangebots als notwendig, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten dauernd unter die Zahl 10 fällt.

2. Abschnitt: **Schulorganisation**

Artikel 3 Modellwahl

¹ Die Integration von Kindergarten und Primarstufe erfolgt im Modell Grundstufe oder Basisstufe.

² Die Grundstufe umfasst zwei Kindergartenjahre und das erste Jahr der Primarstufe.

¹ RB 10.1115

³ Die Basisstufe umfasst zwei Kindergartenjahre und die ersten beiden Jahre der Primarstufe.

⁴ Wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler es erlaubt, ist dem Modell Basisstufe den Vorzug zu geben.

Artikel 4 Eintritt und Übertritt

¹ Der Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Grund- oder Basisstufe richtet sich sinngemäss nach Artikel 15 der Schulverordnung².

² Schülerinnen und Schüler der Grundstufe, die bis zum 31. Juli das 7. Altersjahr vollenden, treten in der Regel mit Beginn des nächsten Schuljahres in die weiterführende Stufe.

³ Schülerinnen und Schüler der Basisstufe, die bis zum 31. Juli das 8. Altersjahr vollenden, treten in der Regel mit Beginn des nächsten Schuljahres in die weiterführende Stufe.

⁴ Der Übertritt kann je nach Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers um ein Jahr vor- oder zurückgeschoben werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 21 des Schulgesetzes³.

Artikel 5 Unterrichtszeit

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler beträgt je nach Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers 12 bis 24 Lektionen. Sie richtet sich nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Weisungen des Erziehungsrates zur Schulzeit⁴.

² Der Unterricht ist in Blockzeiten gemäss Artikel 23 Absatz 4 der Schulverordnung⁵ und gemäss den Artikeln 8 bis 12 der Weisungen des Erziehungsrats zur Schulzeit⁶ zu gestalten.

Artikel 6 Stundentafel

Die Stundentafel wird der individuellen Schulfähigkeit der Schülerin oder des Schülers ange-

² RB 10.1115

³ RB 10.1111

⁴ Weisungen zur Schulzeit, ERB vom 5. November 2008

⁵ RB 10.1115

⁶ Weisungen zur Schulzeit, ERB vom 5. November 2008

passt. Für die Schülerinnen und Schüler, welche den Entwicklungsstand der 1. bzw. 2. Primarklasse erreichen, entspricht sie der Stundentafel dieser Primarklasse.

Artikel 7 Abteilungsgrösse

¹ Die Grösse einer Abteilung darf die Zahl von 10 Schülerinnen und Schülern nicht unter- und die Zahl von 24 Schülerinnen und Schülern nicht überschreiten.

² Über die Tragbarkeit von Abteilungen, die die Höchstzahl überschreiten oder die Mindestzahl unterschreiten, entscheidet der Erziehungsrat.

Artikel 8 Schulräumlichkeiten

Für das Führen einer Grund- oder Basisstufe sind pro Abteilung zwei wenn möglich einander angrenzende Schulzimmer zur Verfügung zu stellen.

3. Abschnitt: **Organisation des Unterrichts**

Artikel 9 Lehrplan, Lehrmittel

¹ Der Lehrplan des Kindergartens und der Primarstufe ist einzuhalten.

² Es sind die obligatorischen Lehrmittel einzusetzen.

Artikel 10 Unterrichtssprache

Die geltenden Weisungen des Erziehungsrats zur Unterrichtssprache⁷ sind einzuhalten. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass in der Kommunikation mit der ganzen Gruppe in der Regel die Standardsprache (Hochdeutsch) als Unterrichtssprache zur Anwendung gelangt.

Artikel 11 Beurteilung und Promotion

Beurteilung und Promotion richten sich nach dem Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule (Beurteilungsreglement)⁸. Das Amt für Volksschulen stellt

⁷ Weisungen zur Unterrichtssprache, ERB vom 7. Mai 2003

⁸ RB 10.1135

Hilfsmittel zur Verfügung.

4. Abschnitt: **Personalorganisation**

Artikel 12 Qualifikation der Lehrpersonen

¹ Die unterrichtenden Lehrpersonen müssen über das Lehrdiplom für die Kindergartenstufe oder die Primarstufe verfügen. Idealerweise verfügen sie über ein Lehrdiplom Kindergarten/Unterstufe.

² Lehrpersonen mit seminaristischer Ausbildung wird empfohlen, den Zertifikatslehrgang CAS 4-8 (Unterrichten in heterogenen Gruppen) zu absolvieren.

Artikel 13 Pensum pro Abteilung

Das maximale Pensum richtet sich nach der Abteilungsgrösse und beträgt inklusive Heilpädagogik mindestens 32 und maximal 43 Lektionen.

5. Abschnitt: **Genehmigungsverfahren**

Artikel 14 Frist

Der Schulrat reicht dem Erziehungsrat das Gesuch um Genehmigung des Schulmodells und des Konzeptes spätestens sieben Monate vor der geplanten Einführung ein.

Artikel 15 Unterlagen

Die eingereichten Unterlagen haben zu beinhalten:

- a) eine Zusammenstellung über die bestehenden Schülerzahlen und deren voraussichtlichen Entwicklung in den nächsten vier Jahren;
- b) die Wahl des Modells (Grund- oder Basisstufe) mit Begründung;
- c) eine Darstellung der Personalsituation (voraussichtliche Lehrpersonen mit Ausbildung und Pensen);
- d) ein Umsetzungskonzept (voraussichtlicher Stundenplan für die verschiedenen altersgemischten Lerngruppen, pädagogische Umsetzung, Raumangebot, allenfalls geplante Weiterbildungen mit dem Team, Information der Eltern).

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2014 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Beat Jörg

Der Sekretär: Dr. Peter Horat